



**Arbeitgeberzuschuss bei Entgeltumwandlung  
nach § 1a Abs. 1a BetrAVG  
(Einsparung von Sozialversicherungsbeiträgen)**

- 1. Ich habe meinen Arbeitnehmer bei der PKS angemeldet. Ich zahle die 2 % Arbeitgeberzuwendung. Muss ich nun einen Zuschuss nach § 1a Abs. 1a BetrAVG wegen Einsparung von Sozialversicherungsbeiträgen zahlen?**

Nein! Verlangt der Arbeitnehmer keine Entgeltumwandlung, ist der § 1a BetrAVG nicht anwendbar. Auf die Arbeitgeberzuwendung nach § 12 BTV ist kein Zuschuss zu entrichten.

- 2. Mein Arbeitnehmer wechselt nächsten Monat von einem bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger, bei dem er schon seit dem Jahr 2018 (oder früher) Entgeltumwandlung macht, in meinen Betrieb und will neben der Arbeitgeberzuwendung von 2 % noch zusätzlich wie in seinem früheren Betrieb Entgeltumwandlung machen. Muss ich den Zuschuss zahlen?**

Ja! Beim Wechsel des Arbeitgebers endet laut Rechtsprechung auch die Entgeltumwandlungsvereinbarung mit dem letzten Arbeitgeber. Verlangt der Arbeitnehmer auch beim neuen Arbeitgeber Entgeltumwandlung, kommt eine neue Vereinbarung im Sinne des § 26a BetrAVG zustande und § 1a Abs. 1a BetrAVG gilt schon jetzt. Stichtag für die neue Vereinbarung ist der 01.01.2019.

- 3. a) Mein Arbeitnehmer hat bereits von 06/2015 bis 07/2017 bei mir Entgeltumwandlung gemacht und war seither ununterbrochen bei mir beschäftigt. Muss ich bei der nächsten Fortsetzung der Entgeltumwandlung den Zuschuss zahlen?**

Erst ab dem 01.01.2022! War die Entgeltumwandlung beim selben Arbeitgeber unterbrochen und wird sie künftig fortgesetzt, erfolgt laut Rechtsprechung auch die Fortsetzung der Entgeltumwandlung auf Grundlage der 2015 geschlossenen Vereinbarung. Auch hier gilt § 1a Abs. 1a BetrAVG wegen § 26a BetrAVG erst ab dem Jahr 2022.

**b) Macht es einen Unterschied, wenn es seit 07/2017 Zeiten gibt, in denen ich keine Arbeitgeberzuwendung gezahlt habe, weil mein Arbeitnehmer Krankengeld bezog oder in der Meisterschule war?**

Nein, solange das Beschäftigungsverhältnis durchgehend fortbestand. War jedoch auch das Beschäftigungsverhältnis zwischenzeitlich unterbrochen und wurde zur Fortsetzung ein neuer Arbeitsvertrag geschlossen, ist zur Entgeltumwandlung auch eine neue Entgeltumwandlungsvereinbarung zu schließen.

- 4. Mein Arbeitnehmer verlangt Entgeltumwandlung ab kommenden Monat. Muss ich für meinen Arbeitnehmer einen Zuschuss zahlen?**

Ja! Es handelt sich um eine Vereinbarung nach dem Stichtag 01.01.2019 (§ 1a Abs. 1a BetrAVG i.V.m. § 26a BetrAVG).

- 5. Mein Arbeitnehmer betreibt bereits seit dem Jahr 2018 (oder früher) Entgeltumwandlung. Muss ich für meinen Arbeitnehmer einen Zuschuss zahlen?**

Nein! Es handelt sich um eine Vereinbarung vor dem Stichtag 01.01.2019. Ein Zuschuss ist erst ab dem 01.01.2022 zu entrichten (§ 1a Abs. 1a BetrAVG i.V.m. § 26a BetrAVG).

**6. Mein Arbeitnehmer verzichtet auf den Zuschuss nach § 1a Abs. 1a BetrAVG. Damit muss ich den Zuschuss doch nicht mehr zahlen. Oder?**

Dazu kann die PKS keine Auskunft geben. Ob und inwieweit die Zuschusspflicht zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer abbedungen werden kann oder der Arbeitnehmer darauf verzichten kann, ist eine rein arbeitsrechtliche Frage.

**7. Muss ich den Zuschuss auch zahlen, wenn mein Arbeitnehmer für die Entgeltumwandlung nur auf vermögenswirksame Leistungen (vwL) nach § 7 Abs. 3 BTV verzichtet?**

Ja! Im Betriebsrentenrecht gibt es nur „die Entgeltumwandlung“. Tarifvertragliche Regelungen wie der Verzicht auf vwL (wie § 7 Abs. 3 BTV) sind versorgungsrechtlich völlig unerheblich und ändern nichts daran, dass die Arbeitnehmer-Beiträge umgewandeltes Entgelt im Sinne des § 1a Abs. 1a BetrAVG sind.

**8. Mein Arbeitnehmer hat mir das Antragsformular der PKS auf Entgeltumwandlung vorgelegt. Darauf soll ich ausfüllen, wie viel Sozialversicherungsbeiträge ich für meinen Mitarbeiter einspare.**

**a) Woher soll ich wissen, in welcher Höhe ich den Zuschuss zahlen muss?**

Dazu kann die PKS als Versorgungsträger der betrieblichen Altersvorsorge keine Auskunft geben, da dies eine Frage der Lohnbuchhaltung des Arbeitgebers ist und die Leistungspflicht aus dem Arbeitsvertrag betrifft. Die PKS berät nicht zum Geschäftsbetrieb ihrer Mitglieder. Entsprechende Auskunft können Sie ggf. bei Ihrem Rechts- oder Steuerberater einholen.

**b) Was passiert, wenn ich auf dem Antragsformular als Arbeitgeber nichts eintrage?**

Die Entgeltumwandlung kommt auch dann wirksam zustande, wenn der Antrag des Versicherten keine Angaben oder fehlerhafte Angaben des Arbeitgebers zur Höhe der eingesparten Sozialversicherungsbeiträge bei der PKS enthält.

Es obliegt dem Arbeitnehmer, die Zahlung des Zuschusses sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach gegenüber seinem Arbeitgeber durchzusetzen oder sich über die Höhe des zu zahlenden Beitrags zu verständigen.

**c) Was passiert, wenn ich auf dem Antragsformular als Arbeitgeber aus Versehen zu wenig eingesparte Sozialversicherungsbeiträge eintrage?**

Die PKS hat keine Möglichkeit und auch keine (Zuständigkeits-)Kompetenz zur Überprüfung der vom Arbeitgeber eingesparten Sozialversicherungsbeiträge. Es obliegt dem Arbeitnehmer, die Zahlung des Zuschusses sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach gegenüber seinem Arbeitgeber durchzusetzen oder sich über die Höhe des zu zahlenden Beitrags zu verständigen.

**d) Ich spare für meinen Arbeitnehmer aber keine 15 % Sozialversicherungsbeiträge. Wie viel Zuschuss muss ich dann zahlen?**

Der Arbeitgeber kann in diesem Fall einen abweichenden, geringer bezifferten Zuschuss für seinen Arbeitnehmer an die PKS entrichten.

**9. Muss der Zuschuss an die PKS gezahlt werden oder kann ich ihn auch meinem Arbeitnehmer direkt auszahlen oder für ihn woanders einzahlen?**

Wenn der Arbeitnehmer einen Anspruch auf Zahlung des Zuschusses nach § 1a Abs. 1a BetrAVG hat, muss der Zuschuss an die PKS gezahlt werden (§ 1a Abs. 1 S. 1, S. 3 Hs. 1 BetrAVG i.V.m. § 12 Abs. 2 S. 1 BTV).

**10. Kann ich den Zuschuss für meinen Mitarbeiter auch zahlen, wenn dieser bereits vor dem Stichtag 01.01.2019 Entgeltumwandlung macht?**

Nein – nicht als Zuschuss i.S.d. § 1a Abs. 1a BetrAVG. Der Arbeitgeber kann jederzeit im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten (max. 8 % Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung - BGG) eine freiwillig höhere Arbeitgeberzuwendung i.S.d. Satzung für seinen Arbeitnehmer zahlen. Auf diese freiwilligen höheren Beitragszahlungen des Arbeitgebers ist § 1a Abs. 1a BetrAVG nicht anwendbar.

**11. Muss ich den Zuschuss gesondert überweisen bzw. braucht die PKS für den Zuschuss ein extra SEPA-Mandat?**

Der Zuschuss kann (muss aber nicht) zusammen mit den übrigen Beitragszahlungen an die PKS abgeführt werden. Besteht ein SEPA-Lastschriftmandat, erstreckt sich dieses Mandat nicht auf die konkrete Leistungshöhe, die die PKS einzuziehen berechtigt ist, sondern darauf, Beitrag in der geschuldeten Höhe einzuziehen. Ein neues SEPA-Lastschriftmandat ist damit nicht erforderlich.

**12. Was passiert, wenn ich den Zuschuss nicht zahle?**

Es obliegt dem Arbeitnehmer, die Zahlung des Zuschusses sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach durchzusetzen.

**13. Kann der Zuschuss nicht mit meiner Arbeitgeberzuwendung nach § 12 BTV verrechnet werden bzw. auf diesen angerechnet werden?**

Nein! Der Zuschuss ist laut Gesetz eine Weitergabe von eingesparten Sozialversicherungsbeiträgen durch den Arbeitgeber, die erst durch die Entgeltumwandlung entstehen. Vermindert der Arbeitgeber seine (Pflicht-)Arbeitgeberzuwendung um den Zuschuss, würde er ihn damit wieder einsparen und nicht gemäß § 1a Abs. 1a BetrAVG weitergeben.

**14. Wie muss ich den Zuschuss in meinem Betrieb steuerlich berücksichtigen?**

Zu Fragen der Unternehmensbesteuerung erteilt die PKS keine Auskünfte, da dies ein rein steuerrechtliches Problem ist. Fragen hierzu richten Sie bitte an Ihren Steuer- oder Rechtsberater.

**15. Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses innerhalb eines Monats, z.B. zum 19.07.: Wird der Zuschuss ebenfalls tageweise berechnet u. dementsprechend zurückgezahlt?**

In diesem Fall ist durch den Arbeitgeber schriftlich mitzuteilen, wie viel Sozialversicherungsbeiträge er für diesen Mitarbeiter in diesem Monat aufgrund der Entgeltumwandlung eingespart hat.

Erfolgt diese Mitteilung nicht, wird von der PKS der Zuschuss in der im Antragsformular zur Entgeltumwandlung angegeben Höhe festgesetzt. Teilt der Arbeitgeber (auch nachträglich) mit, dass im betroffenen Monat weniger Sozialversicherungsbeiträge eingespart wurden bzw. werden, wird für diesen Monat nur der geringe Zuschuss festgesetzt; etwaige Überzahlungen werden auf Antrag des Arbeitgebers von der PKS erstattet.

Ihre

Pensionskasse des Schornsteinfegerhandwerks